



Rechtliche Ansätze zur Beschleunigung des Moorbodenschutzes in Deutschland

Prof. Dr. José Martínez

**Moorklimaschutz beschleunigen! – Wie die Wiedervernässung der Moore in
die Fläche kommt**

DBU- Tagung 1. Juni 2023 Osnabrück

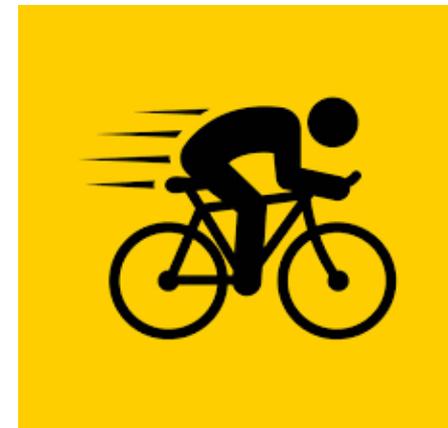
1. Zahn ziehen



2. Bremsende Elemente



3. Beschleunigungsoptionen



1. Zahn ziehen

- Verfahrensbeschleunigung ist das Zauberwort im deutschen Planungsrecht.
- Allein 7 Gesetze führen den Zusatz
- Auswirkungen jedoch gering
- Beschleunigung ohne Reduktion des materiellen Rechtsrahmens und ohne Reduktion prozeduraler Vorgaben hat nur begrenzte Wirkung
- Beschleunigung ist vorrangig Aufgabe des Gesetzgebers, nicht der Verwaltung oder der Justiz

Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Planungsrechtliche Verfahren
- Öffentlichkeitsbeteiligung
- Rechtsschutz
- Flächenverfügbarkeit

Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Folge zahlreicher und vielschichtiger öffentlicher Belange
 - Wasserrecht
 - Natur- und Artenschutzrecht
 - Waldrecht
 - Bodenschutzrecht
 - Bauplanungsrecht

Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Folge zahlreicher und vielschichtiger öffentlicher Belange
 - Wasserrecht
 - Erlaubnis einer Moorvernässung steht in einem potentiellen Zielkonflikt zu sechs anderen Zielen in § 6 WHG
 - Gewässerausbau erforderlich zur Wasserstandsanhebung
 - Von Wasserverfügbarkeit und örtlichen Gegebenheiten abhängig - siehe Qualitätsziele der WRRL
 - Ausrichtung der Wasser- und Bodenverbände

Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Folge zahlreicher und vielschichtiger öffentlicher Belange
 - Natur- und Artenschutz
 - Anforderungen von FFH-RL (Art. 12 und 13) und Vogelschutz-RL (Art. 5)
 - Lebensraumtypen Waldmoor – degeneriertes Hochmoor
 - Die Naturschutzwirkung der Wiedervernässung wird regelmäßig an den Auswirkungen auf die Arten gemessen, die von der entwässerten Nutzung abhängig sind.
 - Keine gesamtökologische Bewertung

Bremsende Elemente

- Komplexer materieller Rechtsrahmen
- Waldrecht
 - Gehölzbestände auf Moorstandorten können Wald im Sinne des Waldgesetzes sein (Sukzession).
 - Das Beseitigen einer etablierten Waldbestockung auf Moorstandort unterliegt hingegen den Rodungsbestimmungen des Waldgesetzes (Waldumwandlung).
 - UVP-Pflichtigkeit

Bremsende Elemente

- Planungsrechtliche Verfahren
 - Zielkonflikte (Wasserversorgung, Entwässerung, Naturschutz, Hochwasserschutz, Klimaschutz, landwirtschaftliche Produktion)
 - Wasserrechtliche Planfeststellung dauert mindestens ein Jahr
 - Umweltverträglichkeitsprüfung < 10 ha
 - FFH-Verträglichkeitsprüfung Art. 6 Abs. 3-4 FFH-RL; §§ 34-36 BNatSchG

Bremsende Elemente

- Öffentlichkeitsbeteiligung
 - ausreichende Information und Akzeptanz der Flächeneigentümer*innen und -bewirtschafter*innen /-pächter*innen

Bremsende Elemente

- Rechtsschutz
- Flächenverfügbarkeit

Beschleunigung durch Gesetzgebung

– Bund

- Moorschutzgesetz statt Moorschutzstrategie
- Schutzgut im überwiegenden öffentlichen Interesse nicht nur im Einzelfall, sondern in allen einschlägigen Gesetzen, insb. BBodSchG, WHG, BNatSchG
- WHG: die Moorschutzkulissen ausdrücklich in das WHG aufnehmen
- WHG: Gewässerunterhaltung zur Verbesserung der Feuchtgebiete erlaubnisfrei
- Beschleunigungsgesetz (zu Lasten des Rechtsschutzes)????

– Länder

- die Aufgaben von Wasser- und Bodenverbänden neu auf Wiedervernässung ausrichten

Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
 - Naturschutz
 - Renaturierung im Sinne einer Wiederherstellung moortypischer Ökosysteme
 - Artenschutz
 - Annahme eines vernünftigen Grundes nach § 39 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
 - Loslösung vom Ziel einer zwingend lagegetreuen Erhaltung jedes Einzelbestandes eines Lebensraumtyps oder jeder Einzelpopulation einer Art im Gebiet.
 - Kein Vorrang des Schutzes von Lebensraumtypen und Artenvorkommen auf entwässerten Moorböden oder die pauschale Erhaltung von (entwässerten) Grünlandflächen vor Wiedervernässung,

Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
 - Bauplanungsrecht
 - Ausweisung als „Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 10 für den Flächennutzungsplan und § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB für den Bebauungsplan)
 - als Flächen für die Landwirtschaft (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 9 b) für den Flächennutzungsplan und § 9 Abs. 1 Nr. 18 b (für den Bebauungsplan).

Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
 - Wasserrecht
 - § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG zeigt neuen Wertmaßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Gewässerunterhaltung
 - Wiedervernässung als Herstellung eines Gewässers?
 - Wenn + => wasserrechtliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren erforderlich
 - Wenn - => keine Herstellung eines Gewässers => Prüfung, ob Maßnahme der Beeinflussung des Wasserstandes mit Gewässerausbau verbunden ist oder Änderungen am Zufluss als wesentliche Umgestaltung eines Gewässers
 - => – falls ja => Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren
 - falls nein => im Rahmen der Unterhaltung keine wasserrechtliche Gestattung erforderlich; sodann prüfen, ob Benutzungstatbestand außerhalb der Unterhaltungsmaßnahme vorliegt

Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
 - Wasserrecht
 - Das Gebot der Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer nach § 34 WHG (für wandernde gewässerbewohnende Tierarten) könnte in den Entwässerungssystemen in den Moorschutzkulissen dem Gebot der Berücksichtigung des Klimaschutzes nach § 6 Abs. 1 Satz 2 WHG regelmäßig untergeordnet werden.
 - Gewässereigenschaft bei entwässernden Gräben nicht annehmen
 - weitere Fehlinvestitionen und Verschlechterungen durch Ausbau der Entwässerung und Baumaßnahmen verhindern

Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Reduktion des komplexen materiellen Rechtsrahmens
 - Waldrecht
 - Beseitigung von Wald, der auf natürliche Weise auf einer bisher anderweitig genutzten Flächen entstanden ist, nicht als Rodung annehmen;
 - Auch solange sich der Bestand noch nicht geschlossen hat.
 - Diese Konstellation kann auf Sukzessionen auf Moorflächen übertragen werden

Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Planungsrechtliche Verfahren
 - Priorisierungs/Privilegierungssystem
 - Raumordnung
 - Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für den Moorschutz und Moorbodenerhalt
 - Wassergesetz
 - Moorgeprägte Leitbilder für den regionalen, naturnahen Wasserhaushalt
 - Keine UVP bei Pflegemaßnahmen zur Sicherung eines Natura 2000-Gebietes
 - Managementplan bzw. „Integrierter Bewirtschaftungsplan für FFH-Gebiete
 - Vertragsnaturschutz keine Lösung, da Wiedervernässung kein Naturschutz?
 - Landschaftspflegeorganisationen nicht geeignet; aber Errichtung einer Bundes-Mooragentur.

Beschleunigung durch Verw. und Gerichte

- Flächenverfügbarkeit
 - im Staats-/Gemeinwohleigentum
 - Vorkaufsrecht
 - Aber: Geringer Grundstückverkehr
 - im landwirtschaftlichen Privatbesitz
 - Erhöhung der Akzeptanz durch Etablierung moorerhaltender Bewirtschaftungsformen
 - Flurbereinigung
 - Flächenförderung trotz Wiedervernässung
 - Förderung von Investitionen in die Anpassung wasserwirtschaftlicher Infrastrukturen an die Auswirkungen des Klimawandels



Rechtliche Ansätze zur Beschleunigung des Moorbodenschutzes in Deutschland

Prof. Dr. José Martínez

iflr@jura.uni-goettingen.de